

In die allgemeinen Nutzungsbedingungen von Adobe aufgenommene Softwarelizenzbestimmungen

Letzte Überarbeitung: 1. April 2017.

Diese Bestimmungen gelten für Ihre Verwendung der SOFTWARE im Rahmen der DIENSTE (z. B. bei Verwendung der Creative Cloud-Anwendungen über Ihre Creative Cloud-Mitgliedschaft). Diese Bestimmungen werden in die allgemeinen Nutzungsbedingungen von Adobe aufgenommen (gemeinsam als „**allgemeine Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet). Die Begriffe in Großbuchstaben, die in diesem Dokument nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie in den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN angegeben. Die SOFTWARE wird ausschließlich zu den hierin festgelegten Bedingungen **lizenziert und nicht verkauft**. Wenn Sie mit uns einen anderen Vertrag über bestimmte SOFTWARE abgeschlossen haben, haben die Bestimmungen des entsprechenden Vertrags im Falle eines Widerspruchs mit den hierin enthaltenen Bestimmungen Vorrang.

1. Softwareverwendung.

1.1 Softwarelizenz auf Abonnementbasis.

Wenn wir Ihnen die SOFTWARE im Rahmen Ihres Abonnements für die Nutzung der DIENSTE bereitstellen, erteilen wir Ihnen vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bestimmungen durch Sie das nicht ausschließliche Recht zur Installation und Verwendung der SOFTWARE (a) im VERTRAGSGEBIET, (b) solange Ihr Abonnement gültig ist und (c) gemäß diesen Bestimmungen sowie in Übereinstimmung mit der zugehörigen Dokumentation, die der SOFTWARE beiliegt. „**Vertragsgebiet**“ bedeutet weltweit, ausschließlich Länder, gegen die die USA ein Embargo verhängt haben, und Länder, in denen es Ihnen nicht gestattet ist, die SOFTWARE oder die DIENSTE zu verwenden. Sie können die SOFTWARE jeweils auf bis zu zwei Geräten (oder virtuellen Maschinen) aktivieren, wenn diese Aktivierungen mit derselben Adobe-Kennung für dieselbe Person verbunden sind, es sei denn, unter http://www.adobe.com/go/activation_de ist etwas anderes festgelegt. Sie sind jedoch nicht berechtigt, die SOFTWARE auf diesen Geräten gleichzeitig zu verwenden.

1.2 Softwarelizenz auf Gerätebasis. Wenn Sie eine Softwarelizenz auf der Grundlage der Anzahl der Geräte oder virtuellen Maschinen erworben haben (z. B. Creative Cloud für Bildungseinrichtungen), gilt diese Ziffer 1.2.

(a) **Lizenz.** Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bestimmungen und des Lizenzumfangs laut Dokumentation, die der SOFTWARE beiliegt, erteilen wir Ihnen eine nicht ausschließliche Lizenz zur Installation und Verwendung der SOFTWARE (1) im VERTRAGSGEBIET, (2) während der Lizenzlaufzeit, (3) im Rahmen des Lizenzumfangs und (4) gemäß diesen Bestimmungen sowie in Übereinstimmung mit der zugehörigen Dokumentation, die der SOFTWARE beiliegt.

(b) **Verbreitung von einem Server.** Wenn dies gemäß einem zwischen Ihnen und uns abgeschlossenen Lizenzvertrag erlaubt ist, können Sie eine Softwarekopie auf einen Dateiserver in Ihrem internen Netzwerk kopieren, um die SOFTWARE auf Computer in demselben internen Netzwerk herunterzuladen und auf diesen zu installieren. „**Internes Netzwerk**“ bezeichnet ein privates geschütztes Computernetzwerk, auf das Sie, Ihre bevollmächtigten Mitarbeiter und Vertragspartner zugreifen können. Internes Netzwerk umfasst weder Teile des Internet noch gemeinschaftliche Netzwerke, die für Lieferanten, Verkäufer oder Dienstleister oder öffentlich zugänglich sind (wie z. B. Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen).

1.3 Allgemeine Lizenz. Wenn die SOFTWARE im Rahmen der DIENSTE ohne Einschränkungen bezüglich Abonnement oder Gerätezahl bereitgestellt wird, erteilen wir Ihnen vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bestimmungen durch Sie das nicht ausschließliche Recht zur Installation und Verwendung der SOFTWARE (a) im VERTRAGSGEBIET, (b) zum Zugriff auf die DIENSTE und zu deren Nutzung und (c) gemäß diesen Bestimmungen sowie in Übereinstimmung mit der zugehörigen Dokumentation, die der SOFTWARE beiliegt.

1.4 Softwareentwicklungspaket. Wenn in der SOFTWARE ein Softwareentwicklungspaket enthalten ist („**SDK**“), in dem nicht auf einen gesonderten Lizenzvertrag verwiesen wird, können Sie dieses SDK verwenden, um Anwendungen zu entwickeln, die mit der SOFTWARE interagieren („**Entwickleranwendung**“). Das SDK kann den

Quellcode von Implementierungsbeispielen („**Beispielcode**“), Laufzeitkomponenten oder Bibliotheken enthalten, die in die ENTWICKLERANWENDUNG integriert werden können, um eine sachgemäße Interoperabilität mit der Software zu gewährleisten. Sie dürfen das SDK ausschließlich zur internen Entwicklung von ENTWICKLERANWENDUNGEN verwenden und den BEISPIELCODE, die Laufzeitkomponenten und die Bibliotheken, die im SDK enthalten sind, nur verteilen, soweit dies zur sachgemäßen Implementierung des SDK in der ENTWICKLERANWENDUNG notwendig ist. Sie sind verpflichtet, uns für alle Verluste, Schäden, Forderungen oder Klagen einschließlich Anwaltsgebühren schadlos zu halten, die sich im Zusammenhang mit einer ENTWICKLERANWENDUNG oder Ihrer Verwendung des SDK ergeben. Ein etwaiger gesonderter Lizenzvertrag für ein SDK ersetzt diese Ziffer.

1.5 Einschränkungen und Bedingungen.

(a) **Schutzrechtshinweise.** Jede zulässige Kopie der SOFTWARE, die Sie anfertigen, muss dieselben Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke tragen, die auch auf oder in der SOFTWARE selbst vorhanden sind.

(b) **Einschränkungen.** Sofern gemäß diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich gestattet, sind Sie nicht berechtigt:

- (1) die SOFTWARE zu ändern, zu portieren, anzupassen oder zu übersetzen,
- (2) die SOFTWARE zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren bzw. auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der SOFTWARE zu ermitteln,
- (3) die SOFTWARE auf Servicebürobasis zu verwenden oder anzubieten,
- (4) die SOFTWARE zu hosten oder in Echtzeit bereitzustellen oder jemandem zu gestatten, über das Internet oder anderweitig per Fernzugriff auf die SOFTWARE zuzugreifen,
- (5) (i) technische Maßnahmen, die zur Kontrolle des Zugriffs auf die SOFTWARE vorgesehen sind, zu umgehen, oder (ii) Produkte zu entwickeln, zu vertreiben oder mit der SOFTWARE zu verwenden, die zur Umgehung derartiger technischer Maßnahmen konzipiert sind, oder
- (6) ihre Rechte an der SOFTWARE zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, unterzulizenzieren, abzutreten oder zu übertragen, oder das Kopieren eines Teils der SOFTWARE auf das Gerät eines anderen Benutzers zu genehmigen. Wenn Sie Creative Cloud für Teams oder Creative Cloud für Bildungseinrichtungen (benannter Benutzer) erwerben, können Sie gemäß der entsprechenden Dokumentation Plätze festlegen.

1.6 **Vertragsgebiet.** Wenn Sie mehr als eine Softwarelizenz erwerben, dürfen Sie die SOFTWARE nicht außerhalb des Landes, in dem Sie die Lizenz gekauft haben, installieren oder einsetzen, es sei denn, dies ist gemäß dem Volumenlizenzierungsvertrag, den Sie mit uns abgeschlossen haben, gestattet. Wenn Sie im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, bezeichnet „Land“ den Europäischen Wirtschaftsraum. Wir können die hierin erteilte Lizenz kündigen oder das Creative Cloud-Abonnement oder den Zugriff auf die DIENSTE aussetzen, wenn wir zum Schluss kommen, dass Sie die SOFTWARE oder DIENSTE unter Verletzung dieser Ziffer verwendet.

1.7 Aktivierung.

Zur Verwendung der SOFTWARE müssen Sie unter Umständen bestimmte Schritte ergreifen, um die SOFTWARE zu aktivieren oder Ihr Abonnement zu bestätigen. Wenn die SOFTWARE nicht aktiviert oder registriert oder das Abonnement nicht bestätigt wird, oder wenn wir eine betrügerische oder unbefugte Verwendung der SOFTWARE feststellen, kann dies zur Folge haben, dass die Funktionalität der SOFTWARE eingeschränkt wird oder die SOFTWARE nicht mehr funktionsfähig ist oder das Abonnement gekündigt oder ausgesetzt wird.

1.8 Updates.

Die Software kann von Zeit zu Zeit Updates von Adobe automatisch herunterladen und installieren. Bei diesen Updates kann es sich um Fehlerkorrekturen, neue Funktionen oder neue Versionen handeln. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie von Adobe im Zuge Ihrer Verwendung der Software derartige Updates erhalten.

2. Bestimmungen für bestimmte Software.

Diese Ziffer gilt für bestimmte SOFTWARE und Komponenten. Wenn zwischen dieser Ziffer und anderen Ziffern ein Widerspruch besteht, gilt diese Ziffer für die entsprechende SOFTWARE bzw. die entsprechenden Komponenten.

2.1 Schrifttypensoftware. Wenn die SOFTWARE Schrifttypensoftware umfasst (abgesehen von Schrifttypen, die unter Typekit verfügbar sind, für die die jeweiligen [zusätzlichen Bedingungen](#) gelten), gilt Folgendes:

(a) Sie dürfen Schrifttypen, die Sie für eine bestimmte Datei verwendet haben, einem gewerblich genutzten Drucker oder einem Servicebüro bereitstellen, und das Servicebüro darf die Schrifttypensoftware zur Verarbeitung Ihrer Dateien verwenden, vorausgesetzt, das Servicebüro verfügt über eine gültige Lizenz zur Verwendung dieser Schrifttypensoftware.

(b) Sie dürfen Kopien der Schrifttypensoftware in elektronische Dokumente integrieren, um diese zu drucken, anzuzeigen oder zu bearbeiten. Unter dieser Lizenz werden keine weiteren Rechte zum Einbetten gewährt oder vorausgesetzt.

(c) Eine Ausnahme stellen die unter http://www.adobe.com/go/restricted_fonts_de aufgeführten Schrifttypen dar, die ausschließlich zum Betrieb der Softwarebenutzerschnittstelle und nicht zur Integration in Ausgabedateien in der SOFTWARE enthalten sind. Die aufgelisteten Schrifttypen sind nicht gemäß Ziffer 2.1 lizenziert. Sie sind nicht berechtigt, derartige aufgelistete Schrifttypen in bzw. mit Softwareanwendungen, Programmen oder Dateien mit Ausnahme der SOFTWARE zu kopieren, zu verschieben, zu aktivieren oder zu verwenden bzw. zu gestatten, dass ein Schrifttypenverwaltungswerkzeug die aufgelisteten Schrifttypen kopiert, verschiebt, aktiviert oder verwendet.

(d) **Quelloffene Schrifttypen.** Bei einigen von Adobe mit der SOFTWARE vertriebenen Schrifttypen kann es sich um quelloffene Schrifttypen handeln. Die Verwendung dieser quelloffenen Schrifttypen durch Sie unterliegt den jeweiligen Lizenzbestimmungen, die unter http://www.adobe.com/go/font_licensing_de veröffentlicht werden.

2.2 After-Effects-Wiedergabemodul. Sofern die SOFTWARE die Vollversion von Adobe After Effects enthält, dürfen Sie eine unbeschränkte Anzahl von WIEDERGABEMODULEN auf COMPUTERN innerhalb Ihres INTERNEN NETZWERKS installieren, wenn auf mindestens einem COMPUTER die Vollversion der Adobe After Effects Software installiert ist. Der Begriff „WIEDERGABEMODUL“ bezeichnet einen installierbaren Teil der VOR-ORT-SOFTWARE, der es ermöglicht, After Effects-Projekte wiederzugeben, jedoch nicht die gesamte After Effects-Benutzeroberfläche beinhaltet.

2.3 Acrobat. Wenn die SOFTWARE Acrobat, Document Cloud oder bestimmte Funktionen innerhalb dieser Software umfasst, gilt diese Ziffer 2.3.

(a) Die SOFTWARE kann Aktivierungstechnologie enthalten, die es Ihnen ermöglicht, PDF-Dokumente durch die Nutzung eines digitalen Berechtigungsnachweises innerhalb der SOFTWARE („Schlüssel“) mit bestimmten Eigenschaften auszustatten. Sie sind nicht berechtigt, auf diesen SCHLÜSSEL zuzugreifen, ihn zu steuern, zu deaktivieren, zu entfernen, zu nutzen oder zu vertreiben, gleich für welchen Zweck.

(b) **Digitale Zertifikate.** Digitale Zertifikate können von Zertifizierungsdiensten Dritter, einschließlich CDS-Anbieter (**Zertifizierungsdienste**) von Adobe und AATL-Anbieter (Liste der von Adobe genehmigten Zertifikate) von Adobe (gemeinsam als „Zertifizierungsdienstanbieter“ bezeichnet), erstellt oder selbst ausgestellt werden. Der Erwerb und die Verwendung von digitalen Zertifikaten sowie das damit verbundene Vertrauen unterliegen Ihrer Verantwortung und der Verantwortung des ZERTIFIZIERUNGSDIENSTANBIETERS. **Die Entscheidung, ob Sie auf ein Zertifikat vertrauen, liegt ausschließlich in Ihrer Verantwortung. Ihre Verwendung digitaler Zertifikate erfolgt auf eigenes Risiko, es sei denn, ein ZERTIFIZIERUNGSDIENSTANBIETER erteilt ihnen eine gesonderte schriftliche Garantie.** Sie halten Adobe von allen Haftungs-, Verlust-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen und -klagen (einschließlich aller damit verbundenen angemessenen Auslagen und Kosten sowie der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung), die aus oder in Zusammenhang mit der Verwendung eines digitalen Zertifikats oder der Inanspruchnahme eines ZERTIFIZIERUNGSDIENSTANBIETERS durch Sie oder Ihr diesbezügliches Vertrauen entstehen, schadlos.

2.4 Adobe Runtime. Wenn die SOFTWARE Adobe AIR, Adobe Flash Player, Shockwave Player oder Authorware Player (gemeinsam als „**Adobe Runtimes**“ bezeichnet) umfasst, gilt diese Ziffer 2.4.

(a) **Einschränkungen für Adobe Runtime.** Sie sind nicht berechtigt, Adobe Runtime auf Geräten zu verwenden, die keine PCs sind, oder mit einer integrierten oder einer Geräteversion eines Betriebssystems zu nutzen. Sie dürfen Adobe Runtime beispielsweise u. a. nicht auf (1) mobilen Geräten, Digitalempfängern, tragbaren Geräten, Telefonen, Spielkonsolen, Fernsehgeräten, DVD-Spielern, Mediacentern (ausgenommen Windows XP Media Center Edition und ihre Folgeversionen), digitalen Werbetafeln oder anderen digitalen Schildern, Internetanwendungen oder anderen mit dem Internet verbundenen Geräten, PDAs, medizinischen Geräten, Geldautomaten, telematischen Geräten, Spielautomaten, Haustechnik-Systemen, Kiosken, fernbedienten Geräten oder sonstigen elektronischen Verbrauchergeräten, (2) betreiberbasierten mobilen, Kabel-, Satelliten- oder Fernsehsystemen oder (3) anderen Geräten mit einem geschlossenen System verwenden. Weitere Informationen zur Lizenzierung von Adobe Runtimes finden Sie unter http://www.adobe.com/go/licensing_de.

(b) **Vertrieb von Adobe Runtime.** Sie dürfen Adobe Runtime nur als voll integrierten Teil einer Entwickleranwendung vertreiben, die mit der SOFTWARE einschließlich der mit der SOFTWARE bereitgestellten Dienstprogramme erstellt wird, beispielsweise als Teil einer Anwendung zur Ausführung mit Apple iOS oder Android™ Betriebssystemen. Für den Vertrieb der daraus resultierenden Ausgabedatei oder Entwickleranwendung auf einem anderen Gerät als einem PC müssen Sie Lizenzen erwerben, für die unter Umständen zusätzliche Lizenzgebühren zu entrichten sind. Es liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung, Lizenzen für andere Geräte als einen PC zu erwerben und die entsprechenden Lizenzgebühren zu bezahlen. Wir erteilen keine Lizenz für Technologien Dritter zur Ausführung von Entwickleranwendungen oder Ausgabedateien auf anderen Geräten als einem PC gemäß diesen Bestimmungen. Außer wie in dieser Ziffer ausdrücklich vorgesehen, sind Sie nicht berechtigt, Adobe Runtimes zu vertreiben.

2.5 Contribute Publishing-Dienste. Gemäß der zusammen mit der SOFTWARE bereitgestellten Endbenutzerlizenzvereinbarung für die Contribute Publishing Services Software dürfen Sie nur dann eine Verbindung zur Contribute Publishing Services Software herstellen, wenn Sie für jede Person, die eine Verbindung zur Contribute Publishing Services Software herstellen kann, eine entsprechende Lizenz erworben haben. Testversionen der Adobe Contribute Software dürfen jedoch die Contribute Publishing Services Software gemäß den Bestimmungen der Endbenutzerlizenzvereinbarung für die Contribute Publishing Services Software installieren und eine Verbindung zu ihr herstellen.

2.6 Adobe Presenter. Sofern die SOFTWARE Adobe Presenter beinhaltet und Sie das Adobe Connect ERWEITERUNGSMODUL in Verbindung mit der Nutzung der SOFTWARE installieren oder verwenden, dürfen Sie das Adobe Connect ERWEITERUNGSMODUL ausschließlich auf einem Computer und nicht auf Produkten, die keine PCs sind, einschließlich einer Internetanwendung, eines Digitalempfängers, eines tragbaren Geräts, eines Telefons oder eines Web-Pad-Geräts installieren oder verwenden. Des Weiteren dürfen Sie Teile der SOFTWARE, die in mit Hilfe der SOFTWARE erstellte Präsentationen, Daten oder Inhalte eingebettet sind („**Adobe Presenter Run-Time**“), nur zusammen mit den entsprechenden Präsentationen, Daten oder Inhalten verwenden. Sie dürfen Adobe Presenter Run-Time ausschließlich eingebettet in entsprechende Präsentationen, Daten oder Inhalte verwenden und müssen dafür sorgen, dass sämtliche Lizenznehmer entsprechender Präsentationen, Daten oder Inhalte dies ebenfalls tun. Außerdem dürfen Sie Adobe Presenter Run-Time nicht anderweitig verwenden, und Sie müssen dafür sorgen, dass Lizenznehmer entsprechender Präsentationen, Daten oder Inhalte Adobe Presenter Run-Time nicht ändern, zurückentwickeln oder disassemblieren.

2.7 Digital Publishing Suite („DPS“) und InDesign. Wenn die SOFTWARE bestimmte Komponenten zur Nutzung der DPS-Dienste bzw. zum Zugriff auf diese umfasst („**DPS-Desktopwerkzeuge**“), dürfen Sie die DPS-DESKTOPWERKZEUGE nur (a) zur Erstellung oder Herstellung des Inhalts zwecks Anzeige mit der Anzeigeanwendung (wie in den Nutzungsbedingungen bezüglich DPS definiert; der Inhalt wird als „**Ausgabe**“ bezeichnet), (b) das ERGEBNIS evaluieren und testen; oder (c) falls vorhanden, auf DPS zugreifen und verwenden. Sofern gemäß dieser Ziffer 2.7 nicht ausdrücklich gestattet, sind Sie nicht berechtigt, die DPS-DESKTOPWERKZEUGE anzuzeigen, zu vertreiben, zu ändern oder öffentlich auszuführen.

2.8 Adobe Media Encoder. Wenn Sie die SOFTWARE über Adobes VIP-Programm erworben haben, können Sie Adobe Media Encoder („**AME**“) auf einer beliebigen Anzahl Computer ausschließlich zum Zweck der Kodierung,

Dekodierung oder Transkodierung von Projekten installieren, die von anderen Instanzen der SOFTWARE erstellt wurden, für die Sie eine Lizenz haben, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Installationen von AME nicht die Gesamtanzahl der Lizenzen überschreitet, die Sie für die SOFTWARE erworben haben. Jedoch dürfen Sie die vorstehende(n) Installation(en) von AME nicht verwenden, um AME mit (1) anderer Software als der SOFTWARE, (2) als Teil eines gehosteten Service, (3) für eine dritte Partei, (4) auf Servicebürobasis oder (5) für Tätigkeiten anzubieten, zu nutzen oder die Nutzung zu genehmigen, die nicht von einer natürlichen Person initiiert wurden.

3. Länderspezifische Bestimmungen.

Diese Ziffer gilt für bestimmte Länder. Wenn zwischen dieser Ziffer und anderen Ziffern ein Widerspruch besteht, gilt diese Ziffer für das entsprechende Land.

3.1 Neuseeland. Für Verbraucher in Neuseeland, die die SOFTWARE für persönliche Zwecke (nicht für geschäftliche Zwecke) erhalten, unterliegt dieser Vertrag den Bestimmungen des neuseeländischen Verbraucherschutzgesetzes (Consumer Guarantees Act).

3.2 Europäischer Wirtschaftsraum.

(a) **Gewährleistung.** Wenn Sie die SOFTWARE im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworben und Ihren üblichen Aufenthaltsort im EWR haben und ein Konsument sind (d. h. wenn die SOFTWARE zu persönlichen, nicht geschäftlichen Zwecken verwendet wird), entspricht die Gewährleistungsfrist im Zusammenhang mit der SOFTWARE der Dauer Ihres Abonnements. Unsere Gesamthaftung im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsanspruch und Ihre ausschließlichen Ansprüche im Rahmen einer Gewährleistung beschränken sich nach unserer Wahl auf die Unterstützung unserer SOFTWARE auf der Grundlage des Gewährleistungsanspruchs, den Ersatz der SOFTWARE oder, wenn eine Unterstützung oder ein Ersatz nicht durchführbar ist, die Erstattung der für die SOFTWARE im Voraus gezahlten und ungenutzten Abonnementgebühr. Während diese Bestimmungen für Schadenersatzansprüche gelten, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Verwendung der SOFTWARE geltend machen, haften wir im Falle einer Vertragsverletzung durch uns für unmittelbare Schäden, die angemessenerweise vorhersehbar sind. Es empfiehlt sich, alle zur Vermeidung oder Minderung von Schäden angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere das Erstellen von Sicherungskopien der SOFTWARE und der Computerdaten.

(b) **Dekompilierung.** Keine hierin enthaltene Bestimmung schränkt ein unverzichtbares Recht auf Dekompilierung der SOFTWARE ein, das Ihnen nach geltendem Recht unter Umständen zusteht. Wenn Sie beispielsweise in der Europäischen Union (EU) ansässig sind, können Sie laut geltendem Recht berechtigt sein, die SOFTWARE zu dekompileieren, wenn dies erforderlich ist, um Interoperabilität zwischen der SOFTWARE und einem anderen Softwareprogramm herzustellen, und wir diese Informationen nicht bereitgestellt haben. In diesem Fall müssen Sie die zur Herstellung von Interoperabilität erforderlichen Informationen zuerst schriftlich bei uns anfordern. Die Dekompilierung darf des Weiteren nur von Ihnen oder von jemandem durchgeführt werden, der berechtigt ist, die SOFTWARE in Ihrem Namen zu verwenden. Wir sind berechtigt, vor der Bereitstellung der Informationen angemessene Bedingungen festzulegen. Sie dürfen die Informationen, die von uns bereitgestellt werden bzw. die Sie erhalten, nur zu dem in diesem Abschnitt beschriebenen Zweck verwenden. Sie dürfen die Informationen nicht an einen Dritten weitergeben oder auf eine Weise verwenden, die gegen unser Urheberrecht oder das Urheberrecht eines unserer Lizenzgeber verstößt.

3.3 Australien. Wenn Sie die SOFTWARE in Australien erworben haben, gilt die folgende Bedingung unbeschadet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen:

HINWEIS FÜR VERBRAUCHER IN AUSTRALIEN:

Für unsere Produkte gelten Gewährleistungen, die gemäß dem australischen Verbraucherschutzgesetz (Consumer Law) nicht ausgeschlossen werden können. Sie haben Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung im Falle eines erheblichen Mangels und auf eine Entschädigung für jeden anderen angemessenerweise vorhersehbaren Verlust oder Schaden. Sie haben des Weiteren Anspruch auf eine

Reparatur oder einen Ersatz, wenn die Produkte keine akzeptable Qualität aufweisen und der Mangel keinen erheblichen Mangel darstellt.

4. Hinweis für US-Regierungsbehörden als Endbenutzer.

Im Falle einer öffentlichen Beschaffung in den USA gilt die SOFTWARE als kommerzielle Computersoftware im Sinne der Beschaffungsverordnung FAR 12.212 bzw. unterliegt eingeschränkten Rechten im Sinne von FAR-Abschnitt 52.227-19 („Kommerzielle Computersoftwarelizenz“) und DFARS 227.7202 („Kommerzielle Computersoftware oder Dokumentation zu kommerzieller Computersoftware“) und etwaigen Nachfolgebestimmungen. Jede Verwendung, Änderung, Vervielfältigung, Ausführung, Anzeige oder Weitergabe der SOFTWARE durch eine US-Bundesbehörde muss in Übereinstimmung mit den Lizenzrechten und Einschränkungen gemäß diesen Bestimmungen erfolgen.

5. Hinweise zu Drittanbietern.

5.1 Software anderer Anbieter. Die SOFTWARE kann Software anderer Anbieter umfassen, für die zusätzliche Bestimmungen gelten, die unter http://www.adobe.com/go/thirdparty_de veröffentlicht sind.

5.2 AVC-VERTRIEB. Der folgende Hinweis gilt für SOFTWARE, die eine AVC Import- und Exportfunktionalität enthält: DIESES PRODUKT IST GEMÄSS DER AVC-PATENTPORTFOLIO-LIZENZ FÜR DIE PERSÖNLICHE, NICHT GEWERBLICHE NUTZUNG DURCH VERBRAUCHER FÜR DIE FOLGENDEN ZWECKE LIZENZIERT: (a) ZUR KODIERUNG VON VIDEO GEMÄSS DEM AVC-STANDARD („AVC-VIDEO“) UND/ODER (b) ZUR DEKODIERUNG VON AVC-VIDEO, DAS EIN VERBRAUCHER FÜR PERSÖNLICHE, NICHT GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN KODIERT UND/ODER VON EINEM AUTORISIERTEN AVC-VIDEO-ANBIETER BEZOGEN HAT. FÜR ANDERE ZWECKE WIRD KEINE LIZENZ ERTEILT. WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE VON MPEG LA, L.L.C. SIEHE http://www.adobe.com/go/mpegla_de.

6. Für Anwendungsplattformen geltende Bestimmungen.

6.1 Apple. Wenn die SOFTWARE von der Apple iTunes Vertriebsplattform heruntergeladen wird, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Apple in keiner Weise verpflichtet ist, Wartungs- oder Unterstützungsdienste für die SOFTWARE zu erbringen. Wenn die SOFTWARE eine anwendbare Gewährleistung nicht erfüllt, können Sie Apple davon in Kenntnis setzen. Apple erstattet Ihnen in diesem Fall den Kaufpreis für die SOFTWARE und hat im größtmöglichen durch das anwendbare Recht zulässigen Umfang Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der SOFTWARE keine weitere Gewährleistungsverpflichtung.

6.2 Microsoft. Wenn die SOFTWARE von der Microsoft Vertriebsplattform heruntergeladen wird, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Microsoft, Gerätehersteller und Netzbetreiber in keiner Weise verpflichtet sind, Wartungs- oder Unterstützungsdienste für die SOFTWARE zu erbringen.

Adobe Systems Incorporated: 345 Park Avenue, San Jose, California 95110-2704

Adobe Systems Software Ireland Limited: 4-6 Riverwalk, City West Business Campus, Saggart, Dublin 24